

Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 17.02.2012

(Beitragssatzung)

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Witten zum öffentlichen Finanzierungsanteil der Jahresbetriebskosten ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 23 KiBiz erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24a SGB VIII in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung nach § 22 ff. SGB VIII wird von der Stadt Witten ein öffentlich rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen:
 - (a) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (§ 7 Schulgesetz). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
 - (b) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege:

- (a) Die Beitragspflicht besteht für jeden vollen Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Bei der Beitragserhebung sind die Betreuungsform und der Betreuungsumfang - bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege der wöchentliche Gesamtbetreuungsumfang - ausschlaggebend. Ohne Angabe zum Einkommen und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist der Elternbeitrag, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Betrages verpflichten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt gem. § 10 Abs. 2 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 300,00 € und gem. § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, erfolgt eine Beitragserhebung auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, erfolgt eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen aus einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, mehr als ein Kind Betreuungsangebote einer Wittener Kindertageseinrichtung oder, sofern die Kinder in

Witten gemeldet sind, der Kindertagespflege in Anspruch, so ist nur ein Beitrag zu leisten und zwar für das Kind, für das der höhere Beitrag zu zahlen ist.

- (2) Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so entfällt auch der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen bzw. die Servicestelle Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten und die Betreuungsformen und -zeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Weitere Einkommensüberprüfungen können in dem Zeitraum, in dem eine Kindertageseinrichtung besucht oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, vorgenommen werden.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sein könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. des betreffenden Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Die Satzungen der Stadt Witten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen vom 25.09.2009 und für Kindertagespflege vom 23.03.2009 treten zum 01.08.2012 außer Kraft.